

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 26. April 2019

Jahrgang 29 Nr. 11/2019

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	3 - 7
2. 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt	8 - 9
II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

☎ (03364)566-309

📠 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag im Landkreis Oder-Spree und zur Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Eisenhüttenstadt
am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Europa- und Kommunalwahl (Kreistag und Stadtverordnetenversammlung) für die Stadt Eisenhüttenstadt

wird in der Zeit vom **6. bis 10. Mai 2019**

während der allgemeinen Sprechzeiten

in der Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt, Rathaus, 15890 Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Der Zugang zur Wahlbehörde ist barrierefrei.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. bis 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12 Uhr bei der Wahlbehörde der Stadtverwaltung, Zentraler Platz 1 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Europa- und Kommunalwahlen bis spätestens zum **5. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die zur **Europawahl** nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt habe, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl kann nach §§ 14 und 15 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) während der allgemeinen Sprechzeiten bis spätestens bis 11. Mai 2019 in der Wahlbehörde gestellt werden.

4. Wer einen Wahlschein für die **Europawahl** hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 67, Landkreis Oder-Spree, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die **Kommunalwahl** (Kreistag und Stadtverordnetenversammlung) hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

- 5.1 Einen Wahlschein für die **Europawahl** erhält auf Antrag

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Europawahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.2 Einen Wahlschein für die **Kommunalwahl** (Kreistag und Stadtverordnetenversammlung) erhält auf Antrag

5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung bis zum 11. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung bis zum 11. Mai 2019 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung bis 10. Mai 2019 entstanden ist,
- c) sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Kommunalwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag 26. Mai 2019 ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.3 Wahlscheine für die Europa- und Kommunalwahl können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum 24. Mai 2019, 18 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag 26. Mai 2019 gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Europa- und Kommunalwahl noch bis 15 Uhr am Wahltag 26. Mai 2019 stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die **Europawahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit vollständiger Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein für die **Kommunalwahl** (Kreistag und Stadtverordnetenversammlung) erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl des Kreistages und einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellbraunen Wahlbriefumschlag mit der vollständigen Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur in Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der **Europawahl** nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Gemeindebehörde vor der in Empfangnahme der Unterlagen für die Europawahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Europawahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **hellroten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **hellroten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein für die Europawahl so rechtzeitig der auf dem **hellroten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **hellrote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Kommunalwahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **gelben** Stimmzettel für die Kreistagswahl und einen **rosa** Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung, einen **gelben** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **hellbraunen** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit den Stimmzetteln im verschlossenen **hellbraunen** Wahlumschlag und dem unterschriebenen **hellbraunen** Wahlschein für die Kreistagswahl und die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung so rechtzeitig der auf dem **hellbraunen** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **hellbraune** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Europawahl und für die Kommunalwahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Eisenhüttenstadt, 10. April 2019



F. Balzer
Bürgermeister

2.

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBL. I/18 Nr. 37 S. 4) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 10. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 12.02.2009, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 06.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Eisenhüttenstadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Informationsbericht des Bürgermeisters

2. Der § 4 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Die in Absatz 1 Nr.1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Eisenhüttenstadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. die offene Beteiligung
 - a) direkte Gespräche
 - b) Foren
 - c) Werkstätten
2. die projekt- und einrichtungsbezogene Beteiligung
 - a) Veranstaltungen
 - b) Workshops
 - c) Kinder- und Jugendräte
 - d) Kinder- und Jugendbefragungen
3. die stellvertretende Beteiligung
 - a) öffentliche Gremien
 - b) Netzwerke
 - c) Arbeitsgemeinschaften

Die Stadt Eisenhüttenstadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

3. Der § 15 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen und des Hauptausschusses in der „Märkischen Oderzeitung“, Regionalausgabe Eisenhüttenstadt, öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 18. April 2019



Frank Balzer
Bürgermeister